Finanzordnung des Sportvereins TSV Lobstädt 1863 e.V.

§1 Geltungsbereich

Diese Finanzordnung gilt für den Sportverein TSV 1863 Lobstädt e.V. mit den einzelnen Abteilungen.

- Fußball
- Volleyball
- Kegeln
- Gymnastik Frauen (Junioren u. Senioren)
- Tischtennis
- Mutti-Kind-Sport
- Allgemeiner Sport und Leichtathletik
- Karate

§2 Grundsätze

Die Existenz des Vereins baut auf einer finanziellen Abgabe jedes Mitglieds auf.
Diese finanziellen Mittel sind ein Teil des zu zahlenden Mitgliedsbeitrages. Die Gelder werden auf ein Konto der Volks- und Raiffeisenbank Borna eingezahlt. Die Mittel des TSV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden (z.B. juristische Rechtsvertretung, Führung und Organisation sowie für das Vereinsleben). Der TSV handelt nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

§3 Haushaltsplan

1. Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand ein Haushaltsplan aufgestellt werden.
2. Der Haushaltsplan muss vom Vorstand beraten, in der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§4 Verwaltung der Finanzmittel

1. Alle Finanzgeschäfte werden durch den Vorsitzenden und Stellvertreter (bis 1.000,-- € lt. Beschluss 06/09) oder dem erweiterten Vorstand mit Bestätigung durch den Schatzmeister abgewickelt. (über 1.000,-- €)
2. Über die Finanzarbeit ist ein Kassenbuch mit genauem Nachweis der Einnahmen und Ausgaben zu führen und jederzeit zur Kontrolle bereitzuhalten.
3. Der Schatzmeister hat die Einhaltung des Haushaltsplanes zu kontrollieren.
4. Sonderkassen bzw. Sonderkonten können vom erweiterten Vorstand auf Antrag in Ausnahmefällen genehmigt werden.

§5 Beiträge

1. Alle Abteilungen tragen sich in der Regel durch Eigenfinanzierung.
2. Mittelzuführungen vom Sportverein werden im Haushaltsplan festgelegt oder müssen vom erweiterten Vorstand beschlossen werden.
3. Die Beitragshöhe mit dem wesentlichen Teil der Abgabe an den Verein wird jährlich in der Mitgliederversammlung neu festgelegt bzw. bestätigt.
4. Die Mitgliedsbeiträge sind möglichst bargeldlos (Überweisung, Dauerauftrag) ohne gesonderte Aufforderung zu den unten genannten Fälligkeitsterminen zu entrichten. Barzahlungen sind möglich in Absprache mit dem Abteilungsverantwortlichen, der diese zu den Fälligkeitsterminen beim Vorstand abrechnet.

Fälligkeiten:
halbjährlich 01.01. und 01.07. des laufenden Jahres
vierteljährlich 01.01.; 01.04.; 01.07. und 01.10. des laufenden Jahres

Andere Zahlungsvereinbarungen bedürfen einer Absprache mit dem Vorstand.
Mitglieder, die länger als 6 Monate mit dem Beitrag im Rückstand sind, werden nach zweimaliger Mahnung aus dem Verein ausgeschlossen. Ausgenommen sind evtl. sogenannte Härtefälle, die jedoch einer gesonderten Absprache mit dem Vorstand bedürfen.
5. Bei längerfristiger Abwesenheit über ¼ Jahr wegen Schwangerschaft, Krankheit, Beruf oder Ausbildung, kann die Mitgliedschaft für max. ein Jahr ausgesetzt werden und bei Wiedereintritt muss keine erneute Aufnahmegebühr gezahlt werden.
6. Ehrenmitglieder sind ab dem Monat der Ernennung beitragsfrei.
7. Sponsoren können in den einzelnen Abteilungen wirksam werden.

§6 Weitere Einnahmen

Zusätzliche Gelder in die Vereinskasse können durch den Landessportbund Sachsen, KSB-Fördermittel der Kommune oder Sponsoren bereitgestellt werden.

§7 Zahlungsverkehr

1. Der Zahlungsverkehr des TSV ist nach Möglichkeit bargeldlos abzuwickeln.
2. Jede Zahlung ist vor ihrer Anweisung auf sachlich und rechnerische Richtigkeit von den Befugten zu prüfen und abzuzeichnen.
3. Auszahlungen über Bankkonten dürfen nur von jeweils zwei zeichnungsberechtigten Personen vorgenommen werden (Eintragung bei der Raiba).
4. Beim Schatzmeister wird eine Bargeldkasse geführt. Das jeweilige Kassenlimit wird vom Vorstand festgelegt. Über die Kasse ist ein Kassenbuch zu führen.
5. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein.

§8 Jahresabschluss

1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des TSV für das laufende Jahr nachgewiesen werden.
2. Der Jahresabschluss ist von den Kassenprüfern zu kontrollieren und der Prüfbericht wird in der Mitgliederversammlung verlesen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig und unangemeldet Prüfungen durchzuführen.
3. Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.
4. Der Jahresabschlussbericht wird in der Mitgliederversammlung bestätigt und bei ordnungsgemäßer Führung der Schatzmeister entlastet.

§9 Inventar

1. Zur Erfassung ist ein Inventarverzeichnis anzulegen.
2. Es sind alle Gegenstände aufzunehmen, die einen Beschaffungswert von 800,-- € (ohne MwSt.) übersteigen.
3. Die Inventarliste muss folgende Angaben enthalten:
- Anschaffungsdatum
- Bezeichnung
- Anschaffungswert
- Aufbewahrungsort

§10 Zuschüsse und Fördermittel

1. Zuschüsse und Fördermittel sind für den jeweiligen Zweck einzusetzen.
2. Über die Verwendung ist ein Nachweis zu führen.

§11 Schlussbestimmungen

1. Über alle Finanz-, Kassen- und Buchungsfragen, die in dieser Finanzordnung nicht geregelt sind, entscheidet der erweiterte Vorstand nach Anhörung des Schatzmeisters.
2. Die Finanzordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Vorstand am 26.06.2009 in

Kraft.

3. Die Neufassung der Finanzordnung wurde in der ordentlichen Vorstandssitzung am 25.03.2021 angenommen und beschlossen.

Vorstand des TSV 1863 Lobstädt e.V.